



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Jugend

Vorlagen Nr.:  
**BV/2/0537**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	15.10.2018			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	29.10.2018			

<b>Arbeitsrichtlinie zu § 39 Abs. 3, 4 SGB VIII und § 40 SGB VIII</b>	
<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>	
Der Jugendhilfeausschuss beschließt:	
die Arbeitsrichtlinie zu § 39 Absatz 3, 4 SGB VIII und § 40 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige des Landkreis Vorpommern - Rügen in Einrichtungen der Jugendhilfe (NebenkostenRL LK V-R).	
Stralsund, 25. September 2018	gez. Ralf Drescher - Landrat -

**Begründung:**

Die derzeit gültige Arbeitsrichtlinie zum § 39 Absatz 3 SGB VIII und § 40 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen der Jugendhilfe des Landkreises Vorpommern-Rügen - auch Nebenkostenrichtlinie genannt - trat am 1. März 2012 in Kraft. Vorrangiges Ziel war es damals, die Vereinheitlichung der drei Nebenkostenrichtlinien im Zuge der Gebietsreform vorzunehmen. Auf Grund des Zeitablaufs ist es erforderlich, die Nebenkostenrichtlinie zu überarbeiten.

Im § 39 SGB VIII wird die Sicherung des notwendigen Unterhalts für jene Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen geregelt, die außerhalb des Elternhauses Erziehungshilfen in Anspruch nehmen. Dazu gehört auch die Gewährung einmaliger Beihilfen (volle Übernahme der Kosten), Zuschüsse (teilweise Übernahme der Kosten) oder laufender Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls für Kinder, Jugendliche oder junge Volljährige. Über die Gewährung ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Die Arbeitsrichtlinie regelt die Gewährung dieser Leistungen insbesondere in Standardfällen und dient somit dazu, dass das Ermessen durch die einzelnen Mitarbeiter in gleich gelagerten Fällen auch gleich ausgeübt wird. Die Festlegung von Richtwerten dient ebenfalls dazu, dass in Standardfällen die jeweils erneute Prüfung der Angemessenheit im Einzelfall entfallen kann, wenn die zu gewährende Leistung innerhalb des Richtwertes liegt.

Die Höhe der festgelegten Werte orientiert sich u. a. an der gewährten Höhe anderer Leistungs- und Kostenträger und der tatsächlichen Kostenentwicklung, damit Benachteiligungen der gemeinschaftlich betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen z. B. gegenüber jenen mit Leistungsanspruch nach dem SGB II, z. B. hinsichtlich Klassenfahrten, vermieden werden und somit der Verlauf der sozialpädagogischen Prozesse nicht erschwert wird.

Die neue Richtlinie ist gegenüber der bisherigen Richtlinie gestrafft und neu gegliedert, es sind klarstellende Formulierungen gewählt worden. Sie ist um einige Standardfälle erweitert worden, z. B. den einmaligen Schulbedarf, Zuschuss zur Fahrerlaubnis oder Mitgliedsbeiträge zum Sportverein.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Lesefassung der Arbeitsrichtlinie zu § 39 Abs. 3, 4 SGB VIII und § 40 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige des Landkreis Vorpommern - Rügen in Einrichtungen der Jugendhilfe (NebenkostenRL LK V-R)
- Anlage 2 Synopse

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die Richtlinie hat keine Auswirkungen auf den Haushalt 2018. Künftige Auswirkungen werden bei der Haushaltsplanung berücksichtigt.		